

BGer 1B_479/2017 vom 24. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_479_2017

FR: TF 1B_479/2017 du 24 avril 2018

IT: TF 1B_479/2017 del 24 aprile 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Beschluss ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben.

Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist daher nach Art. 80 BGG zulässig.

Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b BGG zur Beschwerde berechtigt.

E. 1.2.1

Der angefochtene Beschluss schliesst das Strafverfahren nicht ab. Wie die Vorinstanz darlegt, wird die Staatsanwaltschaft dann, wenn eine verfahrensbeteiligte Person um Akteneinsicht ersucht, der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zu gewähren haben, soweit Einsicht in deren Akten gewährt werden soll. Alsdann wird die Staatsanwaltschaft eine Verfügung zu erlassen haben, welche die Beschwerdeführerin mit Beschwerde bei der Vorinstanz anfechten kann (angefochtener Beschluss E. 1.6 S. 7/8). Die Beschwerdeführerin bleibt damit als durch eine Verfahrenshandlung beschwerte Dritte (Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO) weiterhin am Verfahren beteiligt. Auch für sie stellt der angefochtene Beschluss deshalb einen Zwischenentscheid dar. Anders hätte es sich verhalten, wenn ihr die Beteiligung am Verfahren endgültig verweigert worden wäre. In dieser letzteren Konstellation wäre ein Endentscheid anzunehmen gewesen (BGE 139 IV 310 E. 1 S. 312; Urteil 1B_29/2015 vom 16. Juni 2015 E. 1).

E. 1.2.2

Der angefochtene Beschluss betrifft weder die Zuständigkeit noch den Ausstand. Es handelt sich um einen "anderen Zwischenentscheid" gemäss Art. 93 BGG . Dagegen ist die Beschwerde gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Bei Gutheissung der Beschwerde könnte die Sache nur zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden. Die Gutheissung der Beschwerde könnte somit keinen sofortigen Endentscheid herbeiführen. Die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt ausser Betracht.

Nach der Rechtsprechung muss es sich im Strafrecht beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein derartiger Nachteil liegt vor, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen

späteren End- oder anderen Entscheid nicht mehr behoben werden kann (BGE 141 IV 289 E. 1.2 S. 291 mit Hinweisen). Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht (BGE 140 II 315 E. 1.3.1 S. 318 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, weshalb ihr ein Nachteil rechtlicher Natur drohen soll. Auf die Beschwerde könnte daher nur eingetreten werden, wenn das offensichtlich wäre (BGE 141 IV 289 E. 1.3 S. 292; 138 III 46 E. 1.2 S. 47; je mit Hinweisen).

Letzteres trifft nicht zu. Aufgrund des angefochtene Beschlusses liegen die von der Bank herausgegeben Unterlagen weiterhin ungeschwärzt in den Akten. Die Strafbehörden sind jedoch an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 73 Abs. 1 StPO ; Art. 320 StGB). Wie die Vorinstanz zutreffend darlegt, wird die Beschwerdeführerin bei einem Gesuch um Akteneinsicht ihre Rechte wahren und die Schwärzung von Unterlagen verlangen können (vgl. Art. 102 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO). Einen allfälligen abschlägigen Entscheid der Staatsanwaltschaft könnte die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz mit Beschwerde anfechten. Damit ist davon auszugehen, dass ein der Beschwerdeführerin drohender Nachteil durch einen für sie späteren günstigen Entscheid behoben werden könnte.

E. 1.2.3

Legt die Beschwerdeführerin demnach nicht dar, weshalb ihr ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG drohen soll und ist dies auch nicht ohne Weiteres klar, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.